

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0047/2005

**Abteilung:** Finanzen, Immobilien

**Bearbeiter/in:** Sabine Voljanek

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei Hhst.

**01/8921.8280 -Zuführung zum Betrieb des Altenheimes-**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	14.07.2005	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	21.07.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Satzungsänderung der Bürgerhospitalstiftung**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Bürgerhospitalstiftung in der Fassung vom 15.07.2003:

### Artikel I

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) *Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Speyer.*

### Artikel II

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Die Stiftung fördert und unterstützt alte Menschen in Speyer, insbesondere solche, die gebrechlich, krank oder pflegebedürftig sind.  
Die Stiftung hat auch zum Zweck, Einrichtungen in Speyer, in denen sich alte und pflegebedürftige Menschen befinden, zu fördern.*

### Artikel III

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5

#### Haushaltsplan und Rechnungswesen

- (1) *Für jedes Jahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.*
- (2) *Im Übrigen gelten die gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.*
- (3) *Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie ist von der Pflicht zur Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde befreit.*

### Artikel IV

§ 5 a (Kaufmännische Buchführung beim Altenheim) wird gestrichen.

## **Artikel V**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) *Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht an einen Ausschuss übertragen werden.*

*Hierzu zählen insbesondere:*

- 1. die Änderung dieser Satzung*
- 2. der Haushaltsplan der Stiftung*
- 3. die Jahresrechnung der Stiftung sowie die Entlastung des Vorstandes*
- 4. die zwischen der Stadt Speyer und der Stiftung abzuschließenden Verträge über Dienstleistungen und Kostenerstattungen*
- 5. die Zustimmung zur allgemeinen Übertragung von Aufgaben an einen Beigeordneten (§ 9 Abs. 3 Satz 2)*
- 6. die Bildung von Ausschüssen und Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen des § 32 GemO*

## **Artikel VI**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Speyer, dem/der Bürgermeister/in, dem/der Beigeordneten sowie dem/der Leiter/in der Abteilung Finanzen u. Immobilien.*

## **Artikel VII**

In § 10 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

## **Artikel VIII**

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt mit dem Datum der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.*

## **Begründung:**

Durch die geplante Betriebsübergabe der neuen Altenpflegeeinrichtung am Mausbergweg auf einen externen Träger ist die Änderung des Satzungstextes in Bezug auf den Stiftungszweck erforderlich.

Darüber hinaus erfordert die Novellierung des Stiftungsrechts aufgrund der Einführung des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004 eine Anpassung der Stiftungssatzung. Die zur Änderung vorgeschlagenen Satzungspassagen werden in der nachfolgenden Synopse dargestellt und in Klammern erläutert.

Der Änderungsentwurf wurde mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier – Stiftungsbehörde- abgestimmt.

Speyer, den 21.06.2005  
Stadtverwaltung

Werner Schineller  
Oberbürgermeister

131-6

Speyer, den 22.04.2005